

Amtsblatt des Landkreises Ansbach

LANDRATSAMT
ANSBACH



Herausgeber: Landkreis Ansbach

Kontakt:
Landkreis Ansbach
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach

Telefon (0981) 468-0
Telefax (0981) 468-1119
E-Mail: poststelle@landratsamt-ansbach.de
URL: www.landkreis-ansbach.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Zulassungsstelle:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Bauamt und Sozialhilfverwaltung:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Nr. 22

Ansbach, 21.05.2025

Haushaltssatzung des Landkreises Ansbach
für das Haushaltsjahr 2025

Seite 2

Haushaltssatzung des Schulverbands Valentin-Ickelsamer-Mittelschule
Rothenburg ob der Tauber für das Haushaltsjahr 2025

Seite 6

Das Amtsblatt wurde im Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach (Bürgerbüro), zur Einsichtnahme niedergelegt und wird auf der Internetseite des Landkreises Ansbach unter www.landkreis-ansbach.de in elektronischer Form wiedergegeben. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen.

I.

Haushaltssatzung
des Landkreises Ansbach für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826), zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert, erlässt der Landkreis Ansbach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 291.983.728 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 37.025.800 €

ab.

2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Senioren- und Pflegeheims Feuchtwangen für

das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit 5.855.600 €

und in den Aufwendungen mit 5.906.400 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit 656.100 €

ab.

3) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Senioren- und Pflegeheims Wassertrüdingen

für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit 4.448.200 €

und in den Aufwendungen mit 4.443.600 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit 581.600 €

ab.

§ 2

- 1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 7.509.372 € festgesetzt.
- 2) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Senioren- und Pflegeheimes Feuchtwangen werden keine festgesetzt.
- 3) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Senioren- und Pflegeheimes Wassertrüdingen werden keine festgesetzt.

§ 3

- 1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 4.700.000 € festgesetzt.
- 2) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der Senioren- und Pflegeheime Feuchtwangen und Wassertrüdingen werden nicht festgesetzt.

§ 4

- 1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 119.372.439 € (Umlagesoll) festgesetzt.
- 2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

1. Vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte Steuerkraftzahlen 2025:

a) Grundsteuer A	2.124.313 €
b) Grundsteuer B	18.428.505 €
c) Gewerbesteuer	86.342.020 €
d) Gemeindeeinkommensteuerbeteiligung	97.258.814 €
e) Umsatzsteuerbeteiligung der Gemeinden	12.922.003 €

2. 80 v.H. der Schlüsselzuweisungen auf welche die kreisangehörigen Gemeinden im HJ 2024 Anspruch hatten

33.076.145 €

Summe der Bemessungsgrundlagen

250.151.800 €
=====

3) Nach Art. 18. Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Umlagesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

1. Aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer A	47,72 v.H.
2. Aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer B	47,72 v.H.
3. Aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer	47,72 v.H.
4. Aus der Steuerkraftzahl der Einkommensteuerbeteiligung	47,72 v.H.
5. Aus der Steuerkraftzahl der Umsatzsteuerbeteiligung	47,72 v.H.
6. Aus 80 v.H. der Schlüsselzuweisungen	47,72 v.H.

4) Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe Hebesatz	360 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag Hebesatz	360 v.H.

§ 5

- 1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000.000 € festgesetzt.
- 2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Senioren- und Pflegeheims Feuchtwangen wird auf 300.000 € festgesetzt.
- 3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Senioren- und Pflegeheims Wassertrüdingen wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Ansbach, 07.Mai 2025
Landratsamt Ansbach

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat

II.

Die Regierung von Mittelfranken hat mit Schreiben vom 28.04.2025, RMF-SG12-1512-7-13-6, diese Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung des Landkreises samt ihren Anlagen sowie die Wirtschaftspläne für die Kreissenorenheime mit kaufmännischem Rechnungswesen für das Haushaltsjahr 2025 liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 Landkreisordnung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Satzung beim Landratsamt Ansbach, Crailsheimstrasse 1, Zimmer 1.07, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Ansbach, 07. Mai 2025
Landratsamt Ansbach

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat

Haushaltssatzung

des Schulverbands Valentin-Ickelsamer-Mittelschule Rothenburg ob der Tauber

für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Verordnung vom 20.11.2024 (GVBl. S. 591) geändert worden ist i.V.m dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist und Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, erlässt der Schulverband Valentin-Ickelsamer-Mittelschule Rothenburg ob der Tauber folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

im <u>Verwaltungshaushalt</u>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.954.607 EUR
und im <u>Vermögenshaushalt</u>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	8.095.650 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden in Höhe von 3.500.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlagen

1. Für die Berechnung der Verwaltungskostenumlage sowie der Investitionskostenumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2024 auf 377 Schüler festgesetzt.

2. Verwaltungskostenumlage:

a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird auf 1.414.310 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungskostenumlage).

b) Die Verwaltungskostenumlage wird auf 3.751,49 EUR je Verbandsschüler festgesetzt.

3. Investitionskostenumlage:

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben des Vermögenshaushaltes wird auf 604.650 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
- b) Die Investitionskostenumlage wird auf 1.603,85 EUR je Verbandsschüler festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2025 in Kraft.

Rothenburg ob der Tauber, 19.05.2025

Schulverband Valentin-Ickelsamer-Mittelschule
Rothenburg ob der Tauber

gez.

Dr. Markus Naser
Oberbürgermeister

Schulverbandsvorsitzender